

Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe u. Kirchhöfe
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum
vom 01.01.2005

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4
Gebührentarif**

I. Grabgebühren

- | | | |
|---|---|----------|
| (1) Reihengrab: | (30 Jahre Ruhezeit) z. Zt.. nicht vorhanden | |
| Reihurnengrab: | (30 Jahre Ruhezeit) z. Zt. nicht vorhanden | |
| Reihurnengrab im Rasenfeld (s. § 9 (4) der Friedhofsordnung | | 320,00 € |

(2) Wahlgrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	450,00 €
Wahlurnengrab:	(30 Jahre Nutzungszeit)	320,00 €

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01.01.2005 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

5,50 € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III.

a) Genehmigungsgebühr für Grabmale und Einfassungen

b) Gebühr für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

c) Gebühr für das Abräumen von Grabmalen und Grabmaleinfassungen

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmales einschließlich Einfassung ist eine Gebühr in Höhe von 2% von den jeweiligen Erstellungskosten zu entrichten.

(3) Für das Abräumen der Grabmale einschließlich Einfassungen nach Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung ist eine Gebühr in Höhe von **150,00 €** pro Grabstelle bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes einmal zu entrichten.

IV. Sonstige Gebühren/Leistungen

a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Beisetzung Incl. Kühlbox	55,00 €
b) Kostenbeitrag für die Kirchenbenutzung pro Beisetzung	75,00 €
c) Kostenbeitrag für die Gemeindehausbenutzung f. Teetafel	55,00 €
d) Kranzensorgung nach einer Beerdigung	15,50 €
e) Pflegepauschale für zurückgegebene Gräber bis zum Enden der Ruhezeit pro Jahr zusätzlich zur Friedhofsunterhaltungsgebühr	5,00 €

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchen-rat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchen-aufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Emden, den 27. Oktober 2004.

Ev.-ref. Kirchengemeinde Borssum
- Der Kirchenrat -